

## Entscheidung über Rauchen auf dem Balkon von grundsätzlicher Bedeutung

### Revision zugelassen – nun muss der Bundesgerichtshof entscheiden

Nach dem Amtsgericht Rathenow hat in der Berufungsinstanz auch das Landgericht Potsdam der Klage eines Premnitzer Ehepaares auf abgestimmte Rauch-/Nichtrauchzeiten auf dem Balkon nicht stattgegeben. Richter Wolfgang Christ sah in der Aufzeichnung über die Anzahl der gerauchten Zigaretten am Tag keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf zeitliche Beschränkung des Rauchens. Weder im Fall der von den Beklagten zugegebenen zwölf noch im Fall der aufgezeichneten zwanzig Zigaretten am Tag gebe es zudem eine übermäßige Belastung.

Doch das Landgericht erkannte, dass die Frage nach den Kriterien, wann, wo und wie viel geraucht werden darf, von öffentlichem Interesse ist. Deshalb stimmte es dem Antrag von Nils Ahrens, dem Rechtsanwalt des Nichtraucher-Ehepaares, auf Zulassung der Revision zum Bundesgerichtshof zu. Denn der Streitwert liegt mit 2.000 Euro

weit unter dem normalerweise für eine Revision erforderlichen Betrag (Aktenzeichen 1 S 31/13).

Die Revision ist im Zivilprozess nicht ohne weiteres zulässig. Sie muss im Berufungsurteil vom Berufungsgericht zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde zum Revisionsgericht (dem Bundesgerichtshof) angegriffen werden. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 setzt die Nichtzulassungsbeschwerde voraus, dass die Revisionssumme (genauer: der Wert der Beschwerde) 20.000 Euro übersteigt.

### Die NID gewährt den Klägern auch in der Revisionsinstanz Rechtsschutz.

**Kommentar:** *Ein Blick auf die immerhin mehr als vierzig Jahre Rechtsprechung zum Nichtraucherschutz zeigt, dass sich Richter in den unteren Instanzen schwertun mit Fällen, in denen es um die Anwendung von allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen auf Verhaltensweisen geht, die noch starke gesellschaftliche Akzeptanz genießen. Hinzu kommt, dass vielen Menschen – und dazu gehören auch Richter – das Verständnis für bestimmte belastende*

*Situationen mangels eigener Erfahrungen fehlt. Wer beispielsweise in einem Ein-Familien-Haus wohnt oder in einem Mehr-Familien-Haus mit rücksichtsvollen Nachbarn, kann wohl kaum die Leiden jener Menschen ermessen, die häufig und in unregelmäßigen Abständen mit Tabakrauchgestank aus Nachbarwohnungen konfrontiert werden. Ob die Richter des BGH die erforderliche Empathie besitzen, wird sich zeigen.*

egk

## Rauchen nur auf einem von zwei Balkonen

### Raucher darf Nichtraucher nicht schikanieren

Nachbarn dürfen auf ihrem Balkon nicht uneingeschränkt rauchen. Gibt es mehrere Balkone, muss dafür der genutzt werden, von dem eine geringere Beeinträchtigung für andere Nachbarn ausgeht. Dies geht aus der Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2013 unter Aktenzeichen 33 C 1922/13 (93) hervor. Es verurteilte den rauchenden Nachbarn, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf dem Nordostbalkon seiner Wohnung zu rauchen oder anderen Personen den Nordostbalkon zum Rauchen zur Verfügung zu stellen.

Geklagt hatte zunächst der Raucher aus völlig anderen Gründen. Es ging ihm um das Abstellen der Verschmutzung durch eine Vogelfutterstelle auf dem Balkon des Nichtrauchers. Der Nichtraucher hingegen beschwerte sich darüber, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin den Nordbalkon ihrer Wohnung zum Rauchen nutzten. Dadurch ziehe der Rauch in das Schlafzimmer des Beklagten. Das Ausmaß des Rauchens ist zwischen den Parteien streitig.

Das Amtsgericht verurteilte den beklagten Nichtraucher dazu, *"das auf dem Südwestbalkon seiner Wohnung im Haus aufgehängte Vogelfutter so auszurichten, dass es nicht über die Balkonbrüstung herausragt" und "es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf dem Südwestbalkon seiner Wohnung im Haus Vogelfutter so aufzuhängen, dass es über die Balkonbrüstung herausragt."*

Im Wege der Widerklage beantragte der Nichtraucher, den Kläger zu verurteilen, *"es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatz-*

*weise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, auf dem Nordostbalkon seiner Wohnung im dritten Obergeschoss zu rauchen oder anderen Personen den Nordostbalkon zum Rauchen zur Verfügung zu stellen."*

Diesem Antrag gab das Amtsgericht Frankfurt am Main mit folgender Begründung statt:

*"Der Beklagte hat gegen den Kläger aus § 1004 BGB i.V.m. § 15 Abs. 3 WEG einen Anspruch darauf, dass der Kläger seinen Nordostbalkon nicht zum Rauchen nutzt und auch anderen Personen nicht zum Rauchen zur Verfügung stellt."*

*Gemäß § 15 Abs. 3 WEG kann jeder Wohnungseigentümer einen Gebrauch der im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, der dem Gesetz entspricht."*

*Nach § 14 Nr. 1 WEG ist jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, von den im Sondereigentum stehenden Gebäudeteilen und von dem gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise ▶*

Gebrauch zu machen, dass da-durch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.

Gegen diese Verpflichtung hat der Kläger dadurch verstoßen, dass er seinen Nordostbalkon zum Rauchen genutzt hat und Dritten dafür zur Verfügung gestellt hat.

Der Kläger kann seinen Südwestbalkon zum Rauchen nutzen. Hierdurch wird der Beklagte weniger beeinträchtigt als durch ein Rauchen auf dem Nordostbalkon. Der Südwestbalkon ist durch ein Glasdach ebenfalls gegen Regen geschützt und damit ebenso zum Rau-

chen geeignet wie der Nordostbalkon. Damit ist es dem Kläger zuzumuten, dass er nur den Südwestbalkon zum Rauchen nutzt. Der Kläger hat keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, warum er statt auf dem Südwestbalkon auf dem Nordostbalkon raucht. Auf eine entsprechende Frage des Gerichts, warum er auf dem Nordostbalkon rauche, hat der Kläger geantwortet: 'Weil es mein Balkon ist'. Dies ist **schikanöses Verhalten** zulasten des Beklagten.

**Kommentar:** Wenn es nur einen Balkon gibt, bleibt als einzige Lösung, die als frei von Schikane zu bezeichnen ist, eine zeitlich abgestimmte Nutzung des Balkons. egk



Bei einer solchen Balkondichte verschafft eine zeitlich abgestimmte Nutzung des Balkons zum Rauchen nur begrenzt Erleichterung.